

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 2: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2025 in den Verfahren 3 und 5 bis 14

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 3: Cholezystektomie (QS CHE) wird wie folgt geändert:
 1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 3. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- II. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 5: Transplantationsmedizin (QS TX) wird wie folgt geändert:
 1. § 11 wird aufgehoben.
 2. § 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Darüber hinaus unterstützen die Bundesfachkommissionen“ durch die Wörter „Die Bundesfachkommissionen unterstützen“ ersetzt.
 3. In § 15 Absatz Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 4 Satz 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 4. § 16 Satz 1 wird aufgehoben.

- III. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 6: Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (QS KCHK) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird aufgehoben.
 2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 4 Satz 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 3. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- IV. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 7: Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Datenannahmestelle leitet“ durch die Wörter „Datenannahmestellen leiten“ und das Wort „Vertrauensstelle“ durch das Wort „Bundesauswertungsstelle“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 4. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- V. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 8: Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Datenannahmestelle leitet“ durch die Wörter „Datenannahmestellen leiten“ und das Wort „Vertrauensstelle“ durch das Wort „Bundesauswertungsstelle“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 4. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- VI. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 9: Mammachirurgie (QS MC) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Datenannahmestelle leitet“ durch die Wörter „Datenannahmestellen leiten“ und das Wort „Vertrauensstelle“ durch das Wort „Bundesauswertungsstelle“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 4. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- VII. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 10: Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Datenannahmestelle leitet“ durch die Wörter „Datenannahmestellen leiten“ und das Wort „Vertrauensstelle“ durch das Wort „Bundesauswertungsstelle“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 4. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- VIII. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 11: Dekubitusprophylaxe (QS DEK) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Datenannahmestelle leitet“ durch die Wörter „Datenannahmestellen leiten“ und das Wort „Vertrauensstelle“ durch das Wort „Bundesauswertungsstelle“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 4. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- IX. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 12: Versorgung mit Herzschrittmachern und implantierten Defibrillatoren (HSMDEF) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 3. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- X. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 13: Perinatalmedizin (QS PM) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 4 bis 5“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 9 und 10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 9“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 3. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
- XI. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 14: Hüftgelenkversorgung (QS HGV) wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Die Datenannahmestelle leitet die nach Teil 1 § 9 der Richtlinie geprüften Daten“ durch die Wörter „Die Datenannahmestellen leiten die nach Teil 1 § 9 der Richtlinie geprüften Daten für die Hüftendoprothesenversorgung gemäß Anlage II Buchstabe a“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden nach den Wörtern „übermittelt die Daten“ die Wörter „nach erfolgter Pseudonymisierung“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Datenannahmestellen leiten die nach Teil 1 § 9 der Richtlinie geprüften Daten zu hüftgelenknahen Femurfrakturen mit osteosynthetischer Versorgung gemäß Anlage II Buchstabe b unverzüglich, spätestens bis zum 5. März mit einer Korrekturfrist bis zum 18. März an die Bundesauswertungsstelle weiter.“
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 4. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.

XII. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken